

Windstrom von landwirtschaftlichen Flächen

Planung, Genehmigung, Wirtschaftlichkeit

Beratungsregion Rheinland Süd

Landwirtschaftskammer NRW

Düren, 09. März 2012

Stefan Blome

Landwirtschaftskammer NRW

Referat 24 – Energie, Bauen, Technik

stefan.blome@lwk.nrw.de

Inhalte

- Windenergie – Entwicklung und Stand der Technik
- Windstromvergütung im EEG
- Wirtschaftlichkeit zweier Anlagen
- Genehmigung und Standort
- Vermietung
- Akzeptanz und Beteiligung
- Bauern-Bürger-Windpark
- Modell der Mietverteilung
- Projektplan

Bisherige Erfahrungen Windenergie

Anfang der 1990er-Jahre wurden Windenergieanlagen gebaut, die oft im Netzparallelbetrieb auf Niederspannungsebene (400 Volt) einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben dienten.

Die Windenergieanlagen wurden größer und speisten bald ausschließlich in das Mittelspannungsnetz (10.000 Volt) ein.

Dabei halbierten sich die spezifischen Investitionskosten von beispielsweise 81 Cent je kWh Referenzertrag auf 43 Cent.

Eine heute erhältliche 2-MW-Anlage erzeugt fast 34 mal soviel Strom wie eine 110-kW-Anlage aus dem Jahr 1994.

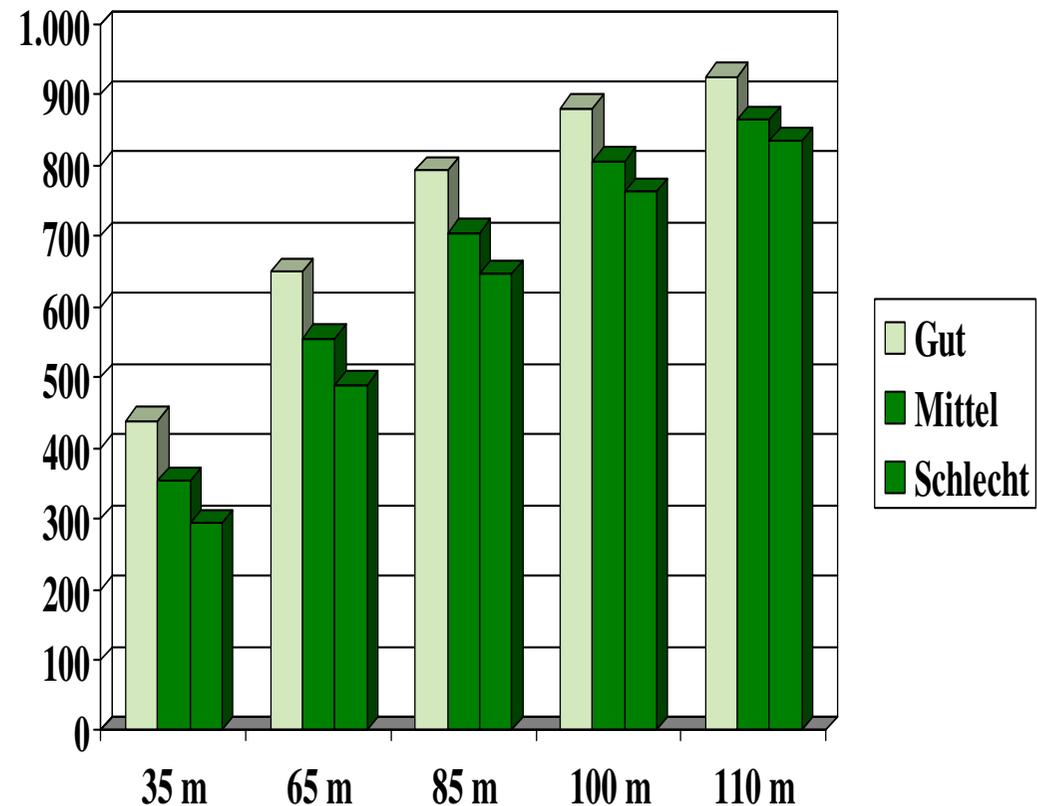
Ertragssteigerung und Senkung der Kosten des Windstroms kennzeichnen die bisherige Entwicklung der Windenergienutzung.

Auswahl der für Schwachwind geeigneten Windenergieanlage

- Die Leistung des Windes steigt mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit und darüber hinaus proportional mit der Luftdichte.
- Von der gesamten Windleistung kann nach Betz nur 16/27 in mechanische Energie umgewandelt werden.
- Die Rotorfläche bestimmt, wie viel Energie die Windenergieanlage dem Wind entziehen kann.

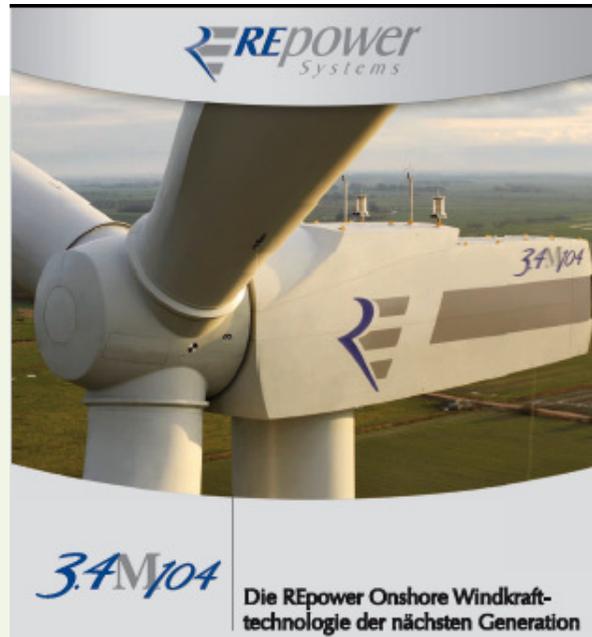
**Große Erntefläche
hoch in den Wind
hängen!**

Windstrom und Nabenhöhe kWh / (m² Rotorfläche * Jahr)



Stand der Technik

- Repower 3.4M104, 3.370 kW, (bis) 128 m Nabenhöhe
- ca. 4,3 Mio. € Gesamtinvestition
- Referenzertrag 47.353.800 kWh



- Enercon E-101, 3.000 kW, (bis) 135,4 m Nabenhöhen
- ca. 4,6 Mio. € Gesamtinvestition
- Referenzertrag 46.920.299 kWh



Referenzertrag

- Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windenergieanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde.
- Für Strom aus Windenergieanlagen beträgt die Vergütung in den ersten fünf Jahren ab Inbetriebnahme 8,93 Cent pro kWh. Diese Anfangsvergütung wird zwei Monate länger gezahlt je 0,75 % des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 150 % des Referenzertrages unterschreitet.
- Beispiel: Beträgt der Referenzertrag 33.530 MWh und der gemessene Ertrag am Standort 29.500 MWh in den ersten fünf Betriebsjahren, dann wird die Anfangsvergütung 165 Monate weiter gezahlt, insgesamt also 18 Jahre und 9 Monate nach Inbetriebnahme. $(33.530 \times 1,5 - 29.500) / (33.530 \times 0,75 \%) \times 2 \text{ Mo}$



Vergütung für Strom aus Windenergie

- Für Strom aus Windenergieanlagen beträgt die Vergütung in den ersten fünf Jahren ab Inbetriebnahme 8,93 Cent pro kWh. Diese Anfangsvergütung wird zwei Monate länger gezahlt je 0,75 % des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 150 % des Referenzertrages unterschreitet. Danach sinkt die Vergütung auf 4,87 Cent pro kWh, bis 20 Kalenderjahre ab Inbetriebnahme vergangen sind.
- Die Anfangsvergütung erhöht sich für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 1.1.2015 in Betrieb genommen worden sind, um 0,48 Cent pro kWh (Systemdienstleistungsbonus), wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme am Verknüpfungspunkt die Bedingungen der Systemdienstleistungsverordnung nachweislich erfüllen.



Windenergie Repowering

- Für Strom aus Windenergieanlagen, die in ihrem Landkreis oder in einem angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen), erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro kWh, wenn
 - 1) die ersetzten Anlagen vor dem 1.1.2002 in Betrieb genommen worden sind,
 - 2) für die ersetzten Anlagen dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach den Bestimmungen des EEG besteht,
 - 3) die installierte Leistung der Repowering-Anlage mindestens das Zweifache der ersetzten Anlage beträgt und
 - 4) die Anzahl der Repowering-Anlagen die Anzahl der ersetzten Anlagen nicht übersteigt.



Absenkungen von Vergütungen und Boni

- Für 2012 in Betrieb genommene Windenergieanlagen gelten die Vergütungen des § 29. Ab 2013 sinken die Vergütungen für Strom aus Windenergie onshore um 1,5 % jährlich.
- Die jährlichen Vergütungen und Boni werden nach der Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Vergütungen und Boni des jeweils darauffolgenden Kalenderjahres sind die ungerundeten Werte des Vorjahres zugrunde zu legen.



Direktvermarktung

- **Anlagenbetreiber können Strom aus Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien einsetzen, an Dritte veräußern.**
- **Eine Direktvermarktung kann zur Inanspruchnahme der Marktprämie oder zur Verringerung der EEG-Umlage durch einen Stromhändler nach § 39 oder als sonstige Direktvermarktung erfolgen.**
- **Die Pflichten bei der Direktvermarktung nach § 33c sind einzuhalten.**
- **Der Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Direktvermarktung und der EEG-Vergütung ist nur zum Monatsersten möglich.**
- **Anlagenbetreiber können für EE-Strom, den sie durch ein allgemeines Netz direkt vermarkten, von dem Netzbetreiber eine Marktprämie verlangen, deren Höhe kalendermonatlich berechnet wird.**

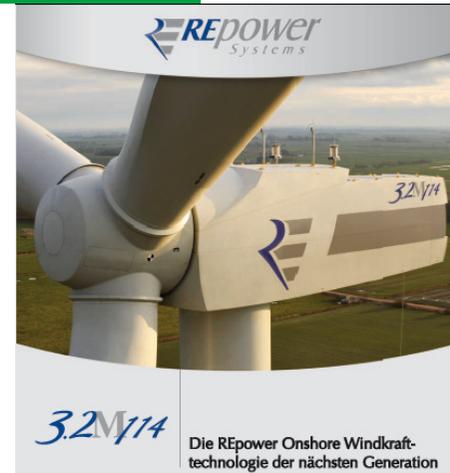
Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage

▪ Eine Repower R3.2M114, 3.170 kW, 123 m Nh, kostet 4,53 Mio. € und wird zu 80 % auf 12 Jahre mit 3,85 % Zins finanziert. Das Eigenkapital beträgt 906.000 €.

▪ Die Windstromernte von 8.982 MWh bringt 845.000 € Ertrag. Geschäftsführung, Versicherung, Wartung und Standortmiete kosten 158.000 €.

▪ Das Eigenkapital wird mit 32 % vor Steuern verzinst.

▪ Sinkt die Ernte auf 8.084 MWh, oder steigt der Darlehenszins auf 6,74 %, dann sinkt die Verzinsung auf 25,5 %. Durch 2 tilgungsfreie Jahre wird genügend Geld für schlechte Windjahre und unversicherte Schäden angespart.



Lassen Sie sich unabhängig beraten!

Name: Markus Mustermann
Wohnort: 12345 Musterdorf
Windenergieanlage: R-3.2M114
Nennleistung: 3.170 KWN
Rotordurchmesser: 114,0 m
Nabenhöhe: 123,0 m
Referenzertrag: 54.515.000 kWh
60 % Grenze:
Standort: 12345 Musterdorf
Ertragsgutachter: eigene Schätzung
Wirkungsgrad: 37,2%
Bruttowindenergie: 2.364 kWh/m2
Jahresertrag: 8.982.100 kWh
Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
Blome, Referat 24

Windenergie		Invest je kWn:		1,429 €	§ 7g AfA:	0. Jahr	InvAbzug:	0 %	Inbetriebnahme:	2012
Rotorfläche	Investition	Steuerermäßigung aus InvAbzug	Darlehen	Laufzeit	Zinssatz	Auszahlung	tilgungsfrei	interner Zins des Eigenkapitals	Kapitalwert / Kredit	32,26%
10.207 m²	4.530.000 €	- €	3.624.000 €	12	3,85%	100,0%	-	150%		
kWh / Jahr	EEG-Preis, anfangs	Versicherung, 0,013 €/kWh	Gf, Miete, etc.	Inflation	Repowering	AfA-Jahre	Grenzsteuer	Kapitalwert bei 3,00% Kalkulationszins	Eigenkapital	5.432.986 €
8.982.100	0,0941 €	0,013 €/kWh	35.000 €	2,0%	0	16	0%			906.000 €
Jahr	Ertrag	Zinsen	Tilgung	Versicherung, Wartung, Gf, Miete etc.	Geldüberschuss	Abschreibung	Gewinn	persönl. Steuer	Geldüberschuss nach Steuer	
1	845.216 €	139.524 €	302.000 €	151.767 €	251.924 €	283.125 €	270.799 €	- €	251.924 €	
2	845.216 €	127.897 €	302.000 €	152.467 €	262.851 €	283.125 €	281.726 €	- €	262.851 €	
3	845.216 €	116.270 €	302.000 €	153.181 €	273.764 €	283.125 €	292.639 €	- €	273.764 €	
4	845.216 €	104.643 €	302.000 €	153.910 €	284.663 €	283.125 €	303.538 €	- €	284.663 €	
5	845.216 €	93.016 €	302.000 €	154.652 €	295.547 €	283.125 €	314.422 €	- €	295.547 €	
6	845.216 €	81.389 €	302.000 €	155.410 €	306.416 €	283.125 €	325.291 €	- €	306.416 €	
7	845.216 €	69.762 €	302.000 €	156.183 €	317.271 €	283.125 €	336.146 €	- €	317.271 €	
8	845.216 €	58.135 €	302.000 €	156.971 €	328.109 €	283.125 €	346.984 €	- €	328.109 €	
9	845.216 €	46.508 €	302.000 €	157.775 €	338.932 €	283.125 €	357.807 €	- €	338.932 €	
10	845.216 €	34.881 €	302.000 €	158.596 €	349.739 €	283.125 €	368.614 €	- €	349.739 €	
11	845.216 €	23.254 €	302.000 €	159.432 €	360.530 €	283.125 €	379.405 €	- €	360.530 €	
12	845.216 €	11.627 €	302.000 €	160.285 €	371.303 €	283.125 €	390.178 €	- €	371.303 €	
13	845.216 €	- €	- €	161.156 €	382.050 €	283.125 €	400.935 €	- €	382.050 €	
14	845.216 €	- €	- €	162.044 €	392.773 €	283.125 €	411.678 €	- €	392.773 €	
15	845.216 €	- €	- €	162.949 €	403.473 €	283.125 €	422.407 €	- €	403.473 €	
16	845.216 €	- €	- €	163.873 €	414.150 €	283.125 €	433.122 €	- €	414.150 €	
17	845.216 €	- €	- €	164.815 €	424.805 €	283.125 €	443.823 €	- €	424.805 €	
18	845.216 €	- €	- €	165.776 €	435.438 €	283.125 €	454.510 €	- €	435.438 €	
19	845.216 €	- €	- €	166.756 €	446.049 €	283.125 €	465.183 €	- €	446.049 €	
20	845.216 €	- €	- €	167.756 €	456.638 €	283.125 €	475.842 €	- €	456.638 €	
	16.004.312 €	906.906 €	3.624.000 €	3.328.404 €	0.045.002 €	4.530.000 €	8.139.002 €	- €	0.045.002 €	
	100%	3%	21%	20%	54%	27%	48%	0%	54%	

Unwirtschaftlichkeit einer Kleinwindanlage

- Eine Aircon 10 S, 7,1 m RD, 30 m NH, kostet 73.000 € und wird vollständig eigenfinanziert. Der gesamte Strom wird selbst gebraucht und verdrängt Stromkosten von 22 Cent pro kWh. Der Niederspannungsstrom soll jedes Jahr 6 % teurer werden.
- Die Windstromernte von 11.580 kWh jährlich bringt in 20 Jahren 93.715 € Ertrag. Geschäftsführung, Versicherung und Wartung kosten 52.056 €.
- Gesamtkapitalverzinsung und Mehrwert der Investition sind negativ.
- Erwarten Sie keine höheren Erträge, weil der Verkäufer Sie damit lockt.



Vorsicht bei Herstellerangaben. Keine Anlage kann dem Wind mehr Energie entziehen als 16/27.

Name: **Markus Mustermann** Windenergieanlage: **Aircon 10 S** Standort: **12345 Musterdorf**
 Wohnort: **12345 Musterdorf** Nennleistung: **10 kW** Ertragsgutachter: **eigene Schätzung**
 Rotordurchmesser: **7,1 m** Wirkungsgrad: **35,3%** Bruttowindenergie: **292 kWh/m²**
 Nabenhöhe: **30,0 m** Referenzenergie: **77.200 kWh** Jahresertrag: **11.580 kWh**
 Referenzenergie: **60 % Grenze: ja**

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
Blome, Referat 24

Windenergie		Invest je kWh:		§ 7g AfA:		0. Jahr		InvAbzug:		0 %		Inbetriebnahme:	
Rotorfläche	Investition	Steuerminderung aus InvAbzug	Darlehen	Lautzeit	Zinssatz	Auszahlung	tilgungsfrei	interne Zins des Eigenkapitals	2012				
40 m ²	73.000 €	- €	7.300 €										-3,83%
kWh / Jahr	EEG-Preis, anfangs	Versicherung, Wartung	Gf, Miete, etc.	Inflation	Repowering	AfA-Jahre	Grenzsteuer	Kapitalwert bei 3,00% Kalkulationszins	Eigenkapital		45.069 €		
11.580	0,2200 €	0,013 €/kWh	2.000 €	2,0%	0	16	0%						73.000 €
Jahr	Ertrag	Zinsen	Tilgung	Versicherung, Wartung, Gf, Miete, etc.	Geldüberschuss	Abschreibung	Gewinn	persönl. Steuer	Geldüberschuss nach Steuer				
1	2.548 €	- €	- €	2.151 €	397 €	4.563 €	4.165 €	- €	- €	397 €			
2	2.700 €	- €	- €	2.191 €	510 €	4.563 €	4.053 €	- €	- €	510 €			
3	2.852 €	- €	- €	2.231 €	631 €	4.563 €	3.931 €	- €	- €	631 €			
4	3.004 €	- €	- €	2.273 €	761 €	4.563 €	3.801 €	- €	- €	761 €			
5	3.216 €	- €	- €	2.315 €	901 €	4.563 €	3.662 €	- €	- €	901 €			
6	3.409 €	- €	- €	2.359 €	1.051 €	4.563 €	3.512 €	- €	- €	1.051 €			
7	3.614 €	- €	- €	2.403 €	1.211 €	4.563 €	3.352 €	- €	- €	1.211 €			
8	3.831 €	- €	- €	2.448 €	1.383 €	4.563 €	3.180 €	- €	- €	1.383 €			
9	4.060 €	- €	- €	2.494 €	1.567 €	4.563 €	2.996 €	- €	- €	1.567 €			
10	4.304 €	- €	- €	2.541 €	1.763 €	4.563 €	2.799 €	- €	- €	1.763 €			
11	4.562 €	- €	- €	2.589 €	1.974 €	4.563 €	2.589 €	- €	- €	1.974 €			
12	4.836 €	- €	- €	2.637 €	2.199 €	4.563 €	2.364 €	- €	- €	2.199 €			
13	5.126 €	- €	- €	2.687 €	2.439 €	4.563 €	2.123 €	- €	- €	2.439 €			
14	5.434 €	- €	- €	2.738 €	2.696 €	4.563 €	1.866 €	- €	- €	2.696 €			
15	5.760 €	- €	- €	2.789 €	2.970 €	4.563 €	1.592 €	- €	- €	2.970 €			
16	6.105 €	- €	- €	2.842 €	3.263 €	4.563 €	1.299 €	- €	- €	3.263 €			
17	6.472 €	- €	- €	2.896 €	3.576 €			- €	- €	3.576 €			
18	6.860 €	- €	- €	2.951 €	3.909 €			- €	- €	3.909 €			
19	7.272 €	- €	- €	3.007 €	4.265 €			- €	- €	4.265 €			
20	7.708 €	- €	- €	3.514 €	4.194 €			- €	- €	4.194 €			
	93.715 €	- €	- €	52.056 €	41.859 €	73.000 €	31.341 €	- €	- €	41.859 €			
	100%	0%	0%	56%	44%	78%	-33%	0%	44%				

- Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 BauGB als privilegierte Bauvorhaben zulässig. Auf kommunaler bzw. regionaler Ebene besteht über die Darstellung von Konzentrations- bzw. Vorrangflächen die Möglichkeit der Steuerung.
- Bisher hat der Regionalrat Münster für den Teilplan Münsterland Eignungsgebiete ausgewiesen. Viele Gemeinden in NRW haben Konzentrationsflächen ausgewiesen. Nach dem neuen LEP sollen demnächst alle Regionalpläne Vorrangflächen ausweisen, in denen die Gemeinden nichts entgegenstehendes planen dürfen. Die Gemeinden können darüber hinaus weitere Konzentrationsflächen ausweisen. Keine Gemeinde muss aber auf die Regionalplanung warten, sondern kann sofort mit der Planung von Konzentrationsflächen beginnen.
- Der neue Windenergieerlass NRW sieht eine Verdoppelung der Vorrangflächen, den Wegfall der Höhenbegrenzungen und einiger bisheriger Tabuflächen vor, z.B. Wald, Landschaftsschutzgebiete.
- Seit 2001 wird bei der Genehmigung von WEA unterschieden zwischen WEA mit mehr als 50 m Gesamthöhe, die eine BImSchG-Genehmigung brauchen, und WEA mit bis zu 50 m Gesamthöhe, die eine Baugenehmigung brauchen. Darunter fallen auch Kleinstwindenergieanlagen.
- Die im BNatSchG verankerte Eingriffsregelung sieht Vermeidung vor Ausgleich vor. Der Schutz gefährdeter Vögel und aller Fledermäuse geht vor.
- Außerhalb von Konzentrationsflächen kann der Landwirt eine WEA genehmigt bekommen, wenn er mehr als 50 % des Windstroms selbst gebraucht. Die WEA muss dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und räumlich-funktional untergeordnet sein.

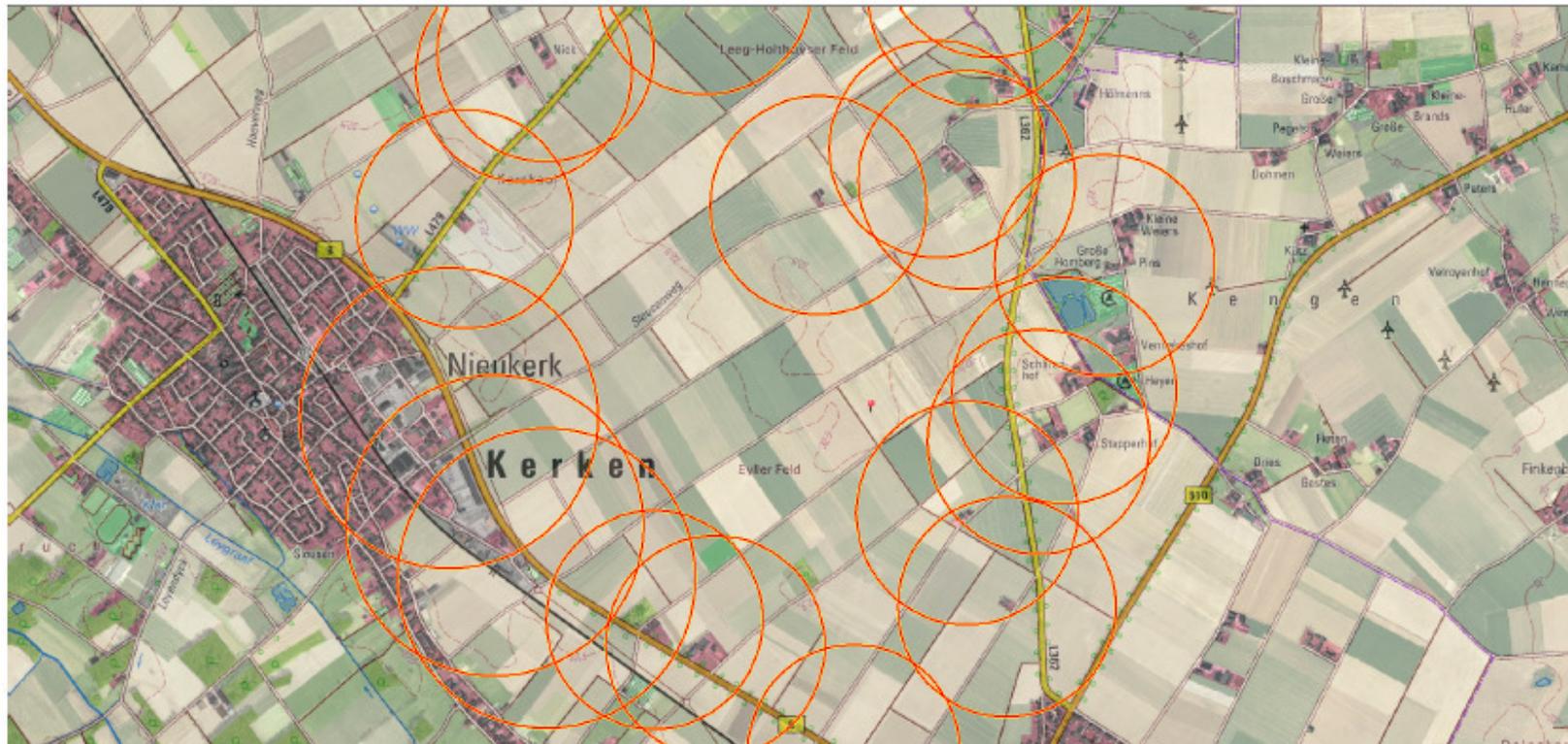
Planungsgesichtspunkte im Vorfeld

- **Schallimmissionen:** Anlagenspezifische Geräuschemissionen werden nach Tag und Nacht in Gebieten nach BauNVO unterschiedlich nach der TA Lärm beurteilt. Für den Außenbereich und Misch-, Kern-, Dorfgebiet gilt von 22 bis 6 Uhr der Grenzwert von 45 dB(A).
- **Optisch bedrängende Wirkung:** in der Regel bei mehr als 3 Gesamthöhen Entfernung ausgeschlossen.
- **Höhe der WEA:** über 100 m Gesamthöhe ist eine Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erforderlich. Höhenbeschränkungen sind städtebaulich nicht begründbar.
- **Schattenwurf:** Ein Überschreiten der zumutbaren Schattenwurfzeiten (30 Min. pro Tag, 30 Std. pro Jahr) kann durch automatische Schattenwurfabschaltung der WEA verhindert werden.
- **Avifauna:** bisherige wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass von WEA nur ein geringes Vogelschlagrisiko ausgeht und sich Beeinträchtigungen eher in Änderungen des Zug-, Rast- und Brutverhaltens zeigen können. Ein Tötungsrisiko für Rote-Liste-Vögel muss signifikant erhöht werden. Die Vermutung allein reicht nicht für die Ablehnung.
- **Landschafts- und Ortsbild:** Bewertung ist subjektiv. Es gibt Verfahren zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit. Visualisierung hilft bei der Bewertung.
- **Elektromagnetische Störungen:** Störungen des Fernseh- und Rundfunkempfangs und Beeinträchtigungen im Funkverkehr und bei Radaranlagen sind möglich. Auch hierbei reicht die bloße Vermutung nicht für die Ablehnung.

Platz für Windenergie

Kerken-Eyll als Windfarm

TIM-online



1 : 25000 1.000 m

Kommentar

450 bzw. 600 m Schutzkreise

24.11.2011 13:15

Standort vermieten?

- **Mit einem ab Inbetriebnahme mindestens 20 Kalenderjahre laufenden Mietvertrag bindet sich der Vermieter fast eine ganze Generation lang und verzichtet auf eigene unternehmerische Tätigkeit. Als Gegenleistung erhält er jährlich 4 bis 7 % der Einspeiseerlöse, bei einer 3 MW-Anlage ≥ 30 T€, wenn die Anlage auf seinem Grundstück gebaut wird.**
- **Der Mieter braucht für die Finanzierung die Scheinbestandteil-Regelung des § 95 BGB, die erstrangige Eintragung des Mietrechts als beschränkt persönliche Dienstbarkeit nebst Vormerkung, die einredefreie Übertragbarkeit des Mietrechts auf einen Dritten, den Verzicht auf Vermieterpfandrecht und die Vermieterpflicht, seine vertraglichen Pflichten auf einen eventuellen Käufer zu übertragen.**
- **Ein solcher Mietvertrag ist auch zu schließen, wenn der Vermieter Gesellschafter des Anlagenbetreibers ist.**
- **Der Vermieter muss die unmittelbar beanspruchte Fläche mit Grundsteuer B versteuern und in der HöfeO Nachabfindungen an weichende Erben zahlen.**

- Professionelle Projektierer sichern sich durch solche Verträge die Möglichkeit, auf den Vertragsgrundstücken einen Windpark zu planen und dafür erforderliche Kosten aufzuwenden.
- Wenn die Kommune auf diesen Flächen Windenergieanlagen zulässt, dann erhalten nur die Eigentümer Geld, deren Grundstücke tatsächlich gebraucht werden. Alle anderen gehen leer aus. Viele sehen die Taube auf dem Dach, haben aber keinen Spatz in der Hand.
- Erst in jüngerer Vergangenheit werden Verträge angeboten, die einen erheblichen Teil der Miete auf die gesamte Windparkfläche verteilen, bspw. 70 %.
- Auf Nachfrage bieten professionelle Projektierer auch die Übernahme einer Windenergieanlage zum eigenen Betrieb an. Dabei wird aber übersehen, dass die Gewinnerwartungen der Betreiber oft nicht erfüllt werden.

Voraussetzung für Erfolg: **Akzeptanz**

bildet sich aus

Verstehen – erfordert qualifizierte Information

persönlichen Nutzwerten – erfordert, aus Betroffenen Nutznießer zu machen

Bauern-Bürger-Windpark

- Ich empfehle, dass die (landwirtschaftlichen) Flächeneigentümer in der Vorrangzone sich zusammenschließen und das Windparkprojekt selber in die Hand nehmen. Das Projekt soll von Anfang an offen sein für die Beteiligung der übrigen Landeigentümer in der Vorrangzone und für die betroffenen Anwohner. Schließlich reicht oft das bei den Initiatoren verfügbare Eigenkapital nicht aus, die Finanzierung einer mehrere Millionen Euro teuren Windparkinvestition zu sichern. Und: „Man muss auch gönnen können!“
- Am Anfang einer Windparkplanung steht die Auswahl einer geeigneten Anlage. Da sich die Windparkplanung oft über mehrere Jahre hinzieht, ist es möglich, dass die anfänglich ausgesuchte Windenergieanlage nicht mehr gebaut wird. Das führt zu einer neuen Anlagenauswahl mit neuem Genehmigungsantrag und neuer Wirtschaftlichkeitsvorschau.
- Bevor ein Genehmigungsantrag eingereicht wird, sind „KO-Kriterien“, die zur Ablehnung führen können, fachlich zu prüfen. Außerdem müssen die möglichen Standorte und Kabeltrassen vertraglich gesichert werden. Für den Genehmigungsantrag sind verschiedene Gutachten zu erstellen, die bis zu 18 Monaten Vorbereitungszeit beanspruchen. Gutachter-Büros, Architekten und Windanlagen-Hersteller unterstützen die Initiatoren bei der Vorbereitung der Genehmigungsanträge. Die Landwirtschaftskammer begleitet Landwirte, die sich entschließen, ihren eigenen Windpark zu bauen, durch ihre Beratung.

Windstrom von landwirtschaftlichen Flächen Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung

- Bürgerbeteiligung ist möglich durch Teilhabe an der jährlichen Standortmiete, durch Kauf eines Kommanditanteils und durch Zeichnung eines Genossenschaftsanteils.
- Teilhabe an der jährlichen Standortmiete muss der Standorteigentümer erhalten, daneben die Eigentümer der erforderlichen Baulastflächen und der Leitungsgrundstücke. Damit kein Streit unter den Landeigentümern entsteht, soll ein erheblicher Teil der jährlichen Standortmiete auf alle Landeigentümer im Nahbereich der Anlage verteilt werden, beispielsweise zwei Drittel. Der Standorteigentümer und die Eigentümer der Baulastflächen und Leitungsgrundstücke erhalten ihren Flächenanteil und den Standortanteil. Diese Verteilung hat sich in einigen Fällen mit bis zu 34 Eigentümern bereits bewährt.
- Alle Bürger können Kommanditanteile kaufen, wenn der einzelne Anteil eine verwaltbare Mindesthöhe, aber nicht 25 % überschreitet. Die anderen Bürger können Anteile in einer neu zu gründenden Energiegenossenschaft zeichnen. Diese Energiegenossenschaft beteiligt sich an der Betreibergesellschaft als Kommanditist. Sie wird mit Unterstützung durch örtliche Banken eigenständig verwaltet.

Beteiligung aller Flächeneigentümer und Anwohner in der Vorrangzone

- **Initiatoren gründen die Projekt-Gesellschaft als GbR.**
- **GbR ermittelt die Flächen in der Windzone und deren Eigentümer sowie die Anwohner.**
- **Die Jahresmiete wird zu 2/3 auf die Fläche mit einer Bagatellgrenze von 1 ha, die auch den flächenlosen Anwohnern zugestanden wird.**
- **Das verbleibende 1/3 wird mit festen Beträgen auf die erforderlichen Grundstückseingriffe verteilt.**
- **In diesem Vertrag wird auch der Wettbewerbsschutz und das Angebot gleichberechtigter Beteiligung vereinbart.**
- **Mit den Verträgen geht die GbR zum Bürgermeister und beantragt die Ausweisung der Windenergie-Konzentrationszone.**

- Zulässigkeit von Windenergieanlagen, öffentliche Belange
- Kann auf meinem Grundstück eine Windenergieanlage gebaut werden?
- Wie überzeugen wir die Kommune?
- Projektierungsgesellschaft und Flächensicherung. Bisher geringe Kosten
- **Planungsrecht schaffen. Eventuell vorhabenbezogener B-Plan auf eigene Kosten**
- Standortsicherung
- Die geeignete Windenergieanlage, Ertragsgutachten und Wirtschaftlichkeitsvorschau, Finanzierungsvorklärung
- Kaufvertrag verhandeln und abschließen. Auflösende+aufschiebende Bedingungen
- Architekt und Fachgutachter beauftragen und BImSch-Antrag stellen
- Baugrundgutachten und Fundament
- **Genehmigung und Finanzierungszusage**
- Netzverknüpfungspunkt und Leitungsrechte
- Baubeginn: Wege- und Kranstellfläche erstellen

Wenn der Wind der Erneuerung weht, dann bauen die einen Menschen Mauern und die anderen Windmühlen.
(Chinesische Weisheit)